Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/707 vom 07.10.2021

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Versorgungskrankengeld anstelle von Übergangsgebührnissen

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Entrichtung von Beiträgen für freiwillig versicherte Bezieher von Versorgungskrankengeld nach der ab 1. Januar 2019 geltenden Rechtslage.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für versicherungspflichtige Personen, deren Mitgliedschaft aufgrund des Bezugs von Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation) erhalten bleibt, bemessen sich die vom Rehabilitationsträger zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung nach § 235 Absatz 2 SGB V nach 80 v. H. des Regelentgelts, das der Berechnung des Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes oder Übergangsgeldes zugrunde liegt. Für die Beiträge zur Pflegeversicherung gilt Entsprechendes (§ 57 Absatz 4 Satz 4 SGB XI). Nach § 251 Absatz 1 SGB V und § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI trägt der zuständige Rehabilitationsträger die aufgrund des Bezugs von Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld zu zahlenden Beiträge. Dies gilt nach der seit Jahrzehnten etablierten

Rechtsauslegung nicht nur für die Personen, deren Pflichtmitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nummer 3 SGB V erhalten bleibt, sondern auch für freiwillige Mitglieder.

Der Bezug der vorgenannten Entgeltersatzleistungen begründet bei freiwilligen Mitgliedern Beitragsfreiheit für vor dem Leistungsbezug beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, soweit und solange es entfällt. Die Beitragspflicht von weiteren vor dem Leistungsbezug nach § 240 SGB V beitragspflichtigen Einnahmen besteht für die Dauer der Beitragsfreiheit unverändert fort (§ 8 Absatz 5 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Die Anwendung der Regelung über die Mindestbemessungsgrenze nach § 240 Absatz 4 Satz 1 SGB V entfällt für die Dauer des Leistungsbezugs (§ 224 Absatz 1 Satz 3 SGB V analog). Die neben den Reha-Beiträgen zu entrichtenden Beiträge hat das Mitglied alleine zu tragen und zu zahlen.

Die vorstehenden Grundsätze bleiben in ihrem Kern auch nach der Rechtslage ab dem 1. Januar 2019 unberührt. Es wurde jedoch eine Sachverhaltskonstellation geschaffen, für die eine abweichende Regelung gilt. Es handelt sich hierbei um frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die ab dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und der GKV freiwillig beigetreten oder in der Auffang-Versicherungspflicht versichert sind, während des Bezugs von Versorgungskrankengeld, das an die Stelle der Übergangsgebührnisse tritt. Darüber hatten wir Sie mit Rundschreiben 2018/691 vom 14. Dezember 2018 (vergleiche Ziffer 2) informiert. Aufgrund von zwischenzeitlichen ergänzenden Informationen seitens des Bundesministeriums der Verteidigung bedarf es weiterer Ausführungen hierzu.

Personen, die aus dem Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit ab dem 31. Dezember 2018 ausscheiden, erhalten Übergangsgebührnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) abhängig von der Dauer der Dienstzeit für längstens 60 Monate. Sofern sie in der GKV freiwillig oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a SGB V versichert sind, haben sie Anspruch auf einen Zuschuss zu ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 11b Absatz 1 SVG in Höhe der Hälfte der auf der Grundlage der Übergangsgebührnisse zu entrichtenden Beiträge. Auszahlende Stelle für den Zuschuss an die frühere Soldatin bzw. den früheren Soldaten ist das Bundesverwaltungsamt. Im Gegenzug ist der Beihilfeanspruch entfallen.

Wird aufgrund einer wehrdienstbedingt behandlungsbedürftigen Krankheit und darauf beruhender Arbeitsunfähigkeit Versorgungskrankengeld nach § 16 Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach einem Gesetz, welches das BVG für anwendbar erklärt, gewährt, stehen der betroffenen Person die Übergangsgebührnisse für diesen Zeitraum nicht zu (§ 11 Absatz 7 Satz 1 SVG). Solange das Versorgungskrankengeld anstelle der Übergangsgebührnisse gewährt wird, besteht für diese Zeit ebenfalls Anspruch auf einen hälftigen Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, in diesem Fall jedoch nach § 11b Absatz 3 SVG.

Das Versorgungskrankengeld stellt in Höhe des Zahlbetrags eine beitragspflichtige Einnahme im Anwendungsbereich des § 240 SGB V dar. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf die Hälfte der auf der Grundlage des Versorgungskrankengeldes zu zahlenden Beiträge.

Bei der Veröffentlichung des Rundschreibens 2018/691 wurde noch davon ausgegangen, dass die Zuschussgewährung nach § 11b Absatz 3 SVG nur für solche Personen in Frage kommt, die aus dem Dienstverhältnis arbeitsunfähig ausscheiden. Nach heutigem Kenntnisstand ist das Versorgungskrankengeld (verbunden mit dem Zuschuss nach § 11b Absatz 3 SVG) auch dann anstelle der Übergangsgebührnisse zu gewähren, wenn zwar die behandlungsbedürftige Krankheit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst bereits vorlag, jedoch erst während des Bezuges von Übergangsgebührnissen zur Arbeitsunfähigkeit führt. Der Zeitraum des Bezugs von Übergangsgebührnissen verlängert sich dann um den Zeitraum des Bezugs von Versorgungskrankengeld (§ 11 Absatz 7 Satz 2 SVG). Folglich kann es bei dem in Rede stehenden Personenkreis während des Bezugs von Versorgungskrankengeld nicht zu einem Wegfall des Zuschusses nach § 11b Absatz 3 SVG kommen.

Aus weiteren neben den Übergangsgebührnissen oder neben dem Versorgungskrankengeld erzielten Einnahmen sind im Übrigen unter den Voraussetzungen des § 240 SGB V ebenfalls Beiträge gegenüber der versicherten Person zu erheben, die jedoch nicht zuschussfähig sind.

Vor diesem Hintergrund können in Fällen, in denen das Versorgungskrankengeld anstelle der Übergangsgebührnisse gewährt wird, die ansonsten für die Bezieher von Versorgungskrankengeld geltenden Regelungen über die Bemessung, Tragung und Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht zum Tragen kommen. Dieser Personenkreis wird damit beitragsrechtlich während des Bezugs von Versorgungskrankengeld im Kern so behandelt, als wenn Übergangsgebührnisse bezogen werden würden. Um diesen Personenkreis zeitnah zu identifizieren, ist es aus unserer Sicht angebracht, wenn die Krankenkasse nach Erhalt des Auftrags zur Auszahlung von Versorgungskrankengeld feststellt, ob unmittelbar vor Beginn des Versorgungskrankengeldes Übergangsgebührnisse bezogen worden sind.

Nach Hinweisen des Bundesministeriums der Verteidigung ist diese neue Rechtslage seit ihrer Einführung sowohl von den Krankenkassen als auch von den zuständigen Bundesbehörden nicht durchgängig beachtet worden. So ist es offenbar in einigen Fällen des Bezugs von Versorgungskrankengeld anstelle der Übergangsgebührnisse nach entsprechender Anforderung von Krankenkassen zur Zahlung von Beiträgen nach § 251 Absatz 1 SGB V durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr als zuständigen Rehabilitationsträger und in Folge dessen zur Rückforderung des Zuschusses durch das Bundesverwaltungsamt sowie zur Erstattung von Beiträgen durch Krankenkassen an die betreffenden Mitglieder gekommen.

Wir bitten Sie daher, in den geschilderten Fällen des Bezugs von Versorgungskrankengeld – sofern nicht bereits geschehen – die seit Anfang 2019 geltende Rechtslage zu beachten. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des Zahlbetrags des Versorgungskrankengeldes (und gegebenenfalls weiterer beitragspflichtiger Einnahmen) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber dem Mitglied zu erheben sind und im Gegenzug von einer Erhebung von Beiträgen gegenüber dem Rehabilitationsträger abzusehen ist. Laufende Fälle des Bezugs von Versorgungskrankengeld sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Zukunft umzustellen.

Im Hinblick auf die Regulierung der Fälle für die Vergangenheit (ab 1. Januar 2019) werden nach Abstimmungen mit dem Bundesministerium der Verteidigung weitere Hinweise folgen. Bis dahin bitten wir, von einer Korrektur der betroffenen Fälle für die Vergangenheit abzusehen.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat seinerseits das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie das Bundesverwaltungsamt über die geltende Rechtslage informiert.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de